



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Planungsbüro WOLFF
Bonnäskénstraße 18/19
03044 Cottbus

EINGEGANGEN AM 12. SEP. 2019

Datum

10. September 2019

**Bebauungsplan „Erweiterung Autohaus Schulze“
Stadt Cottbus/Chóšebuz, OT Groß Gaglow**

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich II
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Naturschutzbehörde Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

**Plananzeige/ Unterrichtung ausgewählter Behörden /
Träger öffentlicher Belange und Stadtämter**

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrter Herr Wolff,

Sprechzeiten
Di 13-17 Uhr
Do 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr
und nach Vereinbarung

vielen Dank für die Übermittlung Ihrer Unterlagen zu o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Servicebereiche des Fachbereichs 72 nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

Ansprechpartner / -in
Frau Siemoneit-Goerke

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Zimmer
415

Hinweis:

Mein Zeichen
72.20/Sie

Das Autohaus Schulze ist im Altlastenkataster der Stadt Cottbus als Altlastenverdachtsfläche unter der Nummer 011952 9055 registriert.

Telefon
0355 612 - 27 20

Innerhalb der Erweiterungsfläche befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen.

Fax
0355 612 13 - 2720

Kein Fernwärmesatzungsgebiet

E-Mail
Daniela.Siemoneit-Goerke@cottbus.de

Untere Wasserbehörde

Durch die Lage des Vorhabens in der Trinkwasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Cottbus-Sachsendorf sind die gesetzlichen Bestimmungen für Trinkwasserschutzgebiete zu beachten und einzuhalten.

Stadtverwaltung Cottbus
Postfach 10 12 35
03012 Cottbus

So ist entsprechend der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf vom 08. März 2004, § 4, Pkt. 27 in der TWSZ III B das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straße in Wassergewinnungsgebieten beachtet werden.

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Dem entsprechend sind die Verkehrsflächen, einschließlich Stellplätze, wasserundurchlässig, z.B. in Asphalt oder Beton auszuführen.

www.cottbus.de

Des Weiteren ist nach § 4, Pkt. 26 nur eine oberflächige, großflächige Versickerung des auf Straßen, Plätzen und Wegen anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (Versickerungsmulden) zulässig.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis mit rechnerischem Nachweis der Regenwasserableitung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Immissionsschutz

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass es sich um ein gewerbliches Vorhaben handelt. Gemäß § 21 Landesimmissionsschutzgesetz liegt die Zuständigkeit der Beurteilung immissionsschutzrechtlicher Belange beim Landesamt für Umwelt.

Untere Naturschutzbehörde

Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zu erstellen. Die Berührung der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbote ist zu bewerten und über aufgezeigte Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen eine Berührung dieser möglichst zu vermeiden. Für verbleibende Konflikte ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu prüfen. Als Schwerpunkt der Untersuchungen ist die Gruppe der Fledermäuse zu nennen, welche durchaus in den Laubenbauten vorkommen können. Für Zauneidechsen reicht vorliegend eine Potentialabschätzung. Alle weiteren wertgebenden Arten können ebenfalls im Potential abgeschätzt werden.

Umweltprüfung und -bericht

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von B-Plänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Fläche, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind abzuschätzen, zu ermitteln und in einem **Umweltbericht** zu beschreiben und zu bewerten.

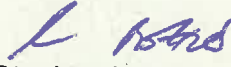
Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft muss zusammen mit dem B-Plan die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet und eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erarbeitet werden.

Daraus notwendig resultierende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen müssen schutzgutbezogen im Bebauungsplan formuliert und verortet bzw. als Festsetzung dargestellt werden.

Grundlage für die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter ist eine **Biotopkartierung** und deren Bewertung sowie der zu erstellende **Artenschutzfachbeitrag**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Stephan Böttcher